



**Rechnungshof  
Österreich**



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 25. August 2022  
GZ 303.374/001–P1–3/22

## **Entwürfe des Teuerungs–Entlastungspakets II und des Teuerungs–Entlastungspakets III**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben des BMF vom 15. Juli 2022, GZ: 2022–0.509.395 übermittelten Entwürfe eines Teuerungs–Entlastungspakets II sowie einer Progressionsberichtsverordnung (PBV) und für den mit Schreiben des BMSGPK vom 15. Juli 2022, GZ: 2022–0.450.397, übermittelten Entwurf eines Teuerungs–Entlastungspakets III und nimmt zu diesen aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen**

Der RH würdigt die grundsätzliche Intention der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Bürgerinnen und Bürger von den Auswirkungen der aktuell hohen Teuerungsraten zu entlasten.

(1) Durch den Entwurf des Teuerungs–Entlastungspakets II soll es zur Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der sogenannten „kalten Progression“ kommen. Der Entwurf sieht eine automatische Anpassung der wesentlichen Tarifelemente in der Einkommensbesteuerung um zwei Drittel der Inflation vor; zudem eine Entlastung von Bezieherinnen und Beziehern von Einkünften im Umfang des Volumens der noch nicht automatisch ausgeglichenen kalten Progression.

Die kumulierten Gesamtkosten für den Zeitraum 2023 bis 2026 des Teuerungs–Entlastungspakets II betragen nach den Erläuterungen rd. 12,5 Mrd. EUR; dies berücksichtigt nur zwei Drittel der mit dem Teuerungs–Entlastungspaket II verbundenen Effekte. Dazu kommen noch weitere Entlastungsmaßnahmen im Ausmaß des verbleibenden Drittels der Wirkung der kalten Progression. Diese werden allerdings erst jährlich im Rahmen eines Gesetzesvorschlages an den Nationalrat beschlossen werden.

Der RH weist darauf hin, dass laut den Studien des WIFO und IHS durch die Abschaffung der kalten Progression von einer Gesamtentlastung in Höhe von über 20 Mrd. EUR für die Jahre 2023 bis 2026

ausgegangen wird.

(2) Durch den Entwurf des Teuerungs–Entlastungspakets III soll die bestehende Regelung über die Erhöhung der Pensionen (§ 108f ASVG) für bestimmte Sozialleistungen (Kranken–, Rehabilitations– und Wiedereingliederungsgeld; Umschulungsgeld; Studienbeihilfe; Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus; Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag) übernommen werden.

Die kumulierten Gesamtkosten für den Zeitraum 2023 bis 2026 betragen rd. 3,545 Mrd. EUR.

(3) Nach den Erläuterungen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sind mit den in den beiden Entwürfen vorgesehenen Änderungen für den Zeitraum 2023 bis 2026 Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für die Gebietskörperschaften sowie die Sozialversicherungsträger von insgesamt 16,045 Mrd. EUR verbunden; dies allerdings noch ohne Berücksichtigung des verbleibenden Drittels des im Teuerungs–Entlastungspaket II vorgesehenen Entlastungsvolumens.

(4) Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte:

Der RH hat in seinem im Juni 2022 vorgelegten Bundesrechnungsabschluss 2021 die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands in % des BIP bis zum Jahr 2021 dargestellt. Nach einem Rückgang auf 70,6 % im Jahr 2019 war in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt ein Anstieg auf 83,3 % und auf 82,8 % zu verzeichnen (bzw. auf 315,999 Mrd. EUR und 334,084 Mrd. EUR).

In seinen bisher zur COVID–19–Pandemie veröffentlichten Berichten hat der RH stets die Notwendigkeit staatlicher Hilfsmaßnahmen betont, gleichzeitig allerdings auch auf die Erforderlichkeit von effizienten und effektiven Maßnahmengestaltungen hingewiesen und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Umsetzung empfohlen.

Darüber hinaus hielt der RH im Bundesrechnungsabschluss 2021<sup>1</sup> fest, dass der Fokus staatlicher Maßnahmen vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen (u.a. Versorgungssicherheit mit Energie, Preisentwicklungen, klimatische Veränderungen, etc.) nunmehr von der breit angelegten Unterstützung während der Pandemie hin zu einer zielgerichteten, treffsicheren und temporären Unterstützung übergehen sollte. Der RH sieht dabei erstens einen akut erforderlichen Handlungsbedarf aufgrund der akuten Krisen, um kurzfristig Abhilfe in besonders betroffenen Bereichen zu schaffen sowie zweitens einen strukturellen Reformbedarf, um die staatliche Handlungsfähigkeit mittel– und langfristig aufrechtzuerhalten.

Vor diesem Hintergrund und aus Anlass der Begutachtung der Teuerungs–Entlastungspakete (II und III) weist der RH auch auf die finanziellen Auswirkungen folgender bereits beschlossener Maßnahmen hin:

- In den Erläuterungen zu den legislativen Vorhaben im Zusammenhang mit dem Klimabonus (siehe dazu die Stellungnahme des RH zu den Verordnungen zur Abwicklung des regionalen Klimabonus vom 9. Juni 2022, GZ 303.359/001–P1–3/22) werden die Gesamtaufwendungen auf den Ergebnishaushalt des Bundes für die Jahre 2022 bis 2025 mit rd. –5,5 Mrd. EUR beziffert.
- Die finanziellen Auswirkungen der im Abgabenänderungsgesetz 2022 vorgeschlagenen Maßnahmen

<sup>1</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2021, Textteil Band 1: BUND, S. 24 f.

zu Steuerbegünstigungen bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer usw. (siehe hierzu die Stellungnahme des RH vom 30. Mai 2022, GZ 301.190/013–P1–3/22) werden in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die Jahre 2022 bis 2026 mit rd. -451 Mio. EUR für die öffentlichen Haushalte beziffert.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Maßnahmen inkl. der aktuell zur Begutachtung stehenden zu einer Erhöhung der Auszahlungen und gleichzeitig zu einer Kürzung der Einzahlungen führen, was einen weiteren Anstieg des öffentlichen Schuldenstands zur Folge haben wird (siehe auch 2.4 und 3.).

Der RH verkennt nicht, dass neben den nach wie vor ausstehenden strukturellen Reformen (etwa in den Bereichen Pflege, Bildung, Gesundheit, Pensionen) jedenfalls auch wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung in nahezu sämtlichen Lebensbereichen erforderlich sind. Gleichzeitig weist der RH auf die gebotene Sicherstellung nachhaltiger öffentlicher Finanzen im Sinne der nächsten Generationen hin. Demzufolge regt der RH an, sämtliche vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen auch in ihrer Gesamtheit zu betrachten und die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte gesamthaft (Nettoergebnis, Nettofinanzierungssaldo, Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes) darzustellen. Dies insbesondere deshalb, da weder in den Erläuterungen noch in der WFA zum gegenständlichen und den oben genannten Entwürfen entsprechende Berechnungen vorgenommen wurden.

## 2. Zum Teuerungs–Entlastungspaket II

### 2.1 Allgemeines

Der vorliegende Entwurf und die daran geknüpfte Verordnung verfolgen das Ziel „*Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression*“ mit folgenden Maßnahmen:

- automatische Anpassung der wesentlichen Tarifelemente in der Einkommensbesteuerung um zwei Drittel der Inflation,
- Entlastung von Bezieherinnen und Beziehern von Einkünften im Umfang des Volumens der noch nicht automatisch ausgeglichenen kalten Progression.

Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Inflationsrate, die auch den Effekt der kalten Progression noch weiter verstärkt, wird das grundsätzliche Ziel des Entwurfs, Bürgerinnen und Bürger von den Teuerungseffekten u.a. durch Abschaffung der kalten Progression teilweise zu entlasten, gewürdigt.

Darüber hinaus weist der RH im Detail auf folgende Punkte hin:

### 2.2 Inhaltliche Bemerkungen

Laut Entwurf sollen die Grenzbeträge der Progressionsstufen mit Ausnahme der höchsten Steuerstufe (über 1 Mio. EUR) sowie negativsteuerfähige Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher– und Alleinverdienerabsetzbetrag) jährlich um zwei Drittel der Inflationsrate angehoben werden.

Da somit nur zwei Drittel der Inflation bei der Einkommensbesteuerung automatisch angepasst werden sollen und nicht die gesamte kalte Progression, soll in § 33a Abs. 5 EStG eine Grundlage geschaffen werden, die die Bundesregierung verpflichtet, jährlich bis 15. September hinsichtlich dieses Volumens einen Ministerratsbeschluss für Entlastungsmaßnahmen zu fassen. Dafür muss das Volumen der kalten Progression jährlich festgestellt werden, wofür ein Progressionsbericht mit einer gemäß Studien von WIFO und IHS ermittelten Berechnungsmethodik erstellt werden soll.

Der RH hält grundsätzlich fest, dass die vorgeschlagene Regelung mit einem Zusatzaufwand in der Finanzverwaltung und auch in der Lohnverrechnung verbunden sein wird, weil

- jährlich die heranzuziehende Inflationsrate sowie die Anpassung der in § 33 Abs 1 letzter Satz genannten Elemente zu ermitteln sein werden und die diesbezügliche Verordnung zu erlassen sein wird;
- für Unternehmen jährliche Software–Updates aufgrund der Anpassungen der Tarifelemente in der Einkommensbesteuerung notwendig werden;
- jährliche Umstellungen des elektronischen BMF–Office „Finanzanwendungen“ auf die entsprechenden Inflationsraten bzw. Beträge erfolgen müssen;
- jährlich zwei unabhängige wirtschaftswissenschaftliche Wirtschaftsforschungsinstitute mit dem Progressionsbericht<sup>2</sup> betraut sowie die dementsprechenden Gesetzesvorschläge eingebracht werden müssen, die in weiterer Folge gegebenenfalls zu weiteren Ausweitungen der Steuerbegünstigungen führen werden.

### 2.3 Transparenz und Nachvollziehbarkeit

In der WFA werden drei „vorhandene“ Studien angeführt, von denen allerdings nur die Studie von EcoAustria öffentlich zugänglich ist. Die beiden anderen Studien (IHS und WIFO) waren zum Zeitpunkt der Begutachtung hingegen nicht einsehbar, obwohl sich die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen insbesondere auf die in diesen Studien genannten Inflationsraten beziehen.

### 2.4 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Hierbei hält der RH Folgendes fest:

- Nach den Ausführungen in den Erläuterungen wird laut den Studien des IHS und des WIFO von einer Gesamtentlastung durch die Abschaffung der kalten Progression in Höhe von über 20 Mrd. EUR für die Jahre 2023 bis 2026 ausgegangen.

In der WFA werden allerdings im Hinblick auf die Zahlungswirksamkeit nur Mindereinnahmen von über 18 Mrd. EUR angeführt; bezogen auf die automatische Anpassung der Einkommensbesteuerung um zwei Drittel der Inflation sollen sich die Mindereinnahmen auf rd. 12,5 Mrd. EUR belaufen.

- Die Ermittlung der herangezogenen angenommenen Inflationsanpassung ist insofern nicht gänzlich nachvollziehbar, da diese beispielsweise für das Jahr 2023 in Höhe von 5,2 % angesetzt wurde,

<sup>2</sup> für 2023 Studie durch die beiden Forschungsinstitute IHS und WIFO

während das WIFO von 5,3 % ausgeht, das IHS wiederum von 4,7 %.

Der RH weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass diese Faktoren des Teuerungs–Entlastungspakets II (Inflationsraten) von den Anpassungsfaktoren in den Gesetzesmaterialien zum Teuerungs–Entlastungspaket III gemäß § 108f ASVG für die Jahre 2023 bis 2025 abweichen (z.B. 2023: Paket II: 5,2 %; Paket III: 5,7 %).

- Die Kosten für den Progressionsbericht wurden nicht abgeschätzt, da dem Entwurf zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen zum Progressionsbericht keine WFA angeschlossen ist.
- Zu den Kosten für die IT–Anpassung weist der RH darauf hin, dass diese nur für die Jahre 2023 und 2024 angeführt sind, und mögliche Kosten für die relevanten Anpassungen für die Jahre 2025 und 2026 nicht angeführt werden.

Außerdem fehlen nähere Angaben, wie die Kosten kalkuliert wurden sowie weitere Angaben zu möglichen Personalkosten für Projekte bzw. den Vollzug und die Kontrolle der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Der RH hält daher zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen zusammenfassend fest, dass die Zahlen und Daten in der WFA zum Teuerungs–Entlastungspaket II nicht durchgehend nachvollziehbar hergeleitet bzw. ermittelt sind, sowie überdies eine WFA hinsichtlich der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zum Progressionsbericht fehlt.

Mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung und mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen daher nach Ansicht des RH nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012, i.d.g.F.

## 2.5 Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt in den WFA explizit aus, dass die Progressionsanpassung vorwiegend Männern zugutekommen wird: In der WFA heißt es wie folgt: „Aufgrund der höheren Markteinkommen profitieren Männer absolut gesehen in einem höheren Ausmaß von der Abschaffung der kalten Progression.“

Der RH traf in seinem Bericht „Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer“; Bund 2017/2 dazu folgende Feststellungen:

- „Für die Besteuerung des Einkommens galt in Österreich die Individualbesteuerung. Diese war das am weitesten verbreitete Steuersystem in Europa. Bei der reinen Individualbesteuerung versteuerten beide (Ehe–)Partner ihr Einkommen getrennt und unabhängig von den Einkünften des anderen. Da jeder nach seiner Wirtschaftsleistung besteuert wurde, herrschte aus Sicht des Individuums horizontale Steuergerechtigkeit. Somit trug die Individualbesteuerung grundsätzlich zur Förderung der Erwerbstätigkeit der Frauen bei und führte zu keinen negativen Erwerbsanreizen für Frauen und Männer.“

- „Ergänzend dazu gab es steuerliche Förderungen für Familien (z.B. Kinderabsetzbetrag oder Alleinverdienerabsetzbetrag), welche die reine Individualbesteuerung modifizierten (sogenannte modifizierte Individualbesteuerung).“
- „Das EStG 1988 sah eine Vielzahl von Ausnahmebestimmungen bzw. Begünstigungen vor. Sie knüpften zum Teil an die familiäre Situation an (Alleinverdiener– bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderabsetzbetrag, Kinderfreibetrag, doppelte Haushaltsführung), zum Teil an die Erwerbstätigkeit (Pendlerpauschale, Begünstigung bestimmter Zulagen bzw. Überstunden etc.).“

Der RH gibt bezugnehmend auf diese Ausführungen daher grundsätzlich zu bedenken, dass mit der Progressionsanpassung eine weitere Sonderbestimmung geschaffen wird, von der Männer mehr profitieren als Frauen. Das Ziel der Verringerung des Gender Pay Gap muss daher im Wege anderer geeigneter Maßnahmen weiter verfolgt werden.

### 3. Zum Teuerungs–Entlastungspaket III

#### 3.1. Valorisierung der Familienleistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds

Die vorgesehene jährliche Inflationsanpassung von Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag ab 1. Jänner 2023 wird einen jährlich steigenden finanziellen Aufwand des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) nach sich ziehen. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) geht von einer zusätzlichen finanziellen Belastung des FLAF in Höhe von rd. 253 Mio. EUR aus; im Jahr 2026 von rd. 931 Mio. EUR. Die kumulierten Gesamtkosten für den Zeitraum 2023 bis 2026 sollen sich auf 2,528 Mrd. EUR belaufen.

Der RH verkennt nicht die Wirkung von Unterstützungsleistungen für Familien. Er hält aber prinzipiell fest, dass er bereits mehrfach auf das Auseinanderklaffen von Auszahlungen und Einzahlungen des FLAF und die damit einhergehende hohe Verschuldung des als finanztechnisches Ausgleichsinstrument für den FLAF konzipierten Reservefonds hingewiesen hat – zuletzt in seinem Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“, Reihe Bund 2020/24: Er empfahl deshalb, „langfristig eine ausgeglichene Gebarung des FLAF und den Abbau der hohen Verbindlichkeiten des Reservefonds gegenüber dem Bund [...] sicherzustellen“ und „bei der Einführung neuer und bei der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen sowie bei der Senkung der Beiträge zum FLAF entsprechende Maßnahmen zur Deckung des Mittelbedarfs vorzusehen“. (TZ 7)

Der RH merkt weiters an, dass eine Absenkung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF in Planung ist (Ministerratsvortrag MRV 22/14), was zu Mindereinnahmen des FLAF führen würde. Auch hat der Bundesgesetzgeber eine Einmalzahlung zur Familienbeihilfe für August 2022 in Höhe von 180 EUR für jedes Kind beschlossen (§ 8 Abs. 10 FLAG 1967 i.d.F. Art. 2 Z 1 Teuerungs–Entlastungspaket, BGBl. I 93/2022), welche ebenfalls zu Mehrausgaben des FLAF im Jahr 2022 führt.

#### 3.2 Kinderbetreuungsgeldbezug – Entfall der Anrechnung des Familienzeitbonus

Der vorgesehene Entfall der Anrechnung des Familienzeitbonus auf einen späteren Kinderbe-

treuungsgeldbezug hat gemäß Gesetzesmaterialien eine „*Erhöhung der partnerschaftlichen Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung*“ zum Ziel. Der RH stellte im Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“ fest, dass die zeitliche Beteiligung von Männern am Kinderbetreuungsgeldbezug sehr gering war. Im Jahr 2018 nahmen Männer lediglich 4,5 % aller Anspruchstage wahr. Er empfahl, „*weitergehende Maßnahmen zur Erhöhung der Väterbeteiligung zu konzipieren*“ (TZ 10).

Der RH erachtet daher den im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Entfall der Anrechnung des Familienzeitbonus auf einen späteren Kinderbetreuungsgeldbezug als grundsätzlich geeignet, in Richtung einer Erhöhung der Väterbeteiligung hinzuwirken.

### 3.3 Zu den geplanten Maßnahmen im steuerlichen Bereich

#### 3.3.1 Allgemeines

(1) Wie der RH bereits mehrfach in seinen Berichten dargelegt hat (zuletzt z.B. „*Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung*“, Reihe Bund 2018/4, TZ 6), führen Steuerbegünstigungen zu einem erhöhten Vollzugsaufwand.

Das EStG 1988 sieht eine Vielzahl von Ausnahmebestimmungen bzw. Begünstigungen vor, die an die familiäre Situation anknüpfen, so auch der Kinderabsetzbetrag.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine wiederholt ausgesprochene Empfehlung, „*auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken*“ („*Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung*“, Reihe Bund 2018/4, TZ 6). In seinem Bericht „*Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht*“ (Reihe Bund 2013/3) hatte der RH dem BMF auch empfohlen, in einem Gesamtkonzept festzulegen, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit der Steuerbegünstigungen zu untersuchen sind.

(2) Der RH merkt weiters an, dass er wiederholt auf die Vielzahl an (steuerlichen) Familienleistungen – insbesondere auf die Funktionsgleichheit zwischen Kinderabsetzbetrag und Familienbeihilfe – hingewiesen hat (zuletzt z.B. in der Stellungnahme zu Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I, Schreiben des RH vom 6. Dezember 2021, GZ 303.315/001–P1–3/21). Vor dem Hintergrund der Komplexität und des hohen Verwaltungsaufwands hatte er empfohlen, auf Möglichkeiten der Konzentration und Straffung der Leistungen hinzuwirken.

#### 3.3.2 Zur Ermittlung der Kosten für die Valorisierung des Kinderabsetzbetrags

Die Valorisierung des Kinderabsetzbetrags soll im Betrachtungszeitraum (bis 2026) zu einer Entlastungswirkung bzw. zu Mindereinnahmen in der UG 16 in Höhe von 750 Mio. EUR führen (2023: 80 Mio. EUR; 2024: 170 Mio. EUR; 2025: 230 Mio. EUR; 2026: 270 Mio. EUR).

Der RH hält zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen fest, dass die Zahlen und Daten zum Kinderabsetzbetrag nicht hergeleitet bzw. nicht nachvollziehbar ermittelt sind. Zudem ist nicht

nachvollziehbar, auf welcher Grundlage der Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG für die Jahre 2023 bis 2026 geschätzt wurde.

Die diesbezüglichen Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels einer plausiblen Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

### 3.4 Zu den geplanten Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherungen

(1) Die Träger der Krankenversicherung haben die Kosten der Valorisierung des Krankengeldes bzw. des Wiedereingliederungsgeldes zu übernehmen.

Demgegenüber werden jene Kosten der Valorisierung, die auf den Bezug von Rehabilitationsgeld entfallen, von den Trägern der Krankenversicherung den Trägern der Pensionsversicherung weiterverrechnet. Die Ausfallhaftung des Bundes übernimmt wiederum diesen Mehraufwand bei den Trägern der Pensionsversicherung. Bei den Sozialversicherungsträgern verbleiben daher für die Anpassung des Rehabilitationsgeldes keine Mehrkosten.

(2) Laut WFA verursachen die Anpassungen von Kranken–, Rehabilitations–, und Wiedereingliederungsgeld bei den Trägern der Krankenversicherung zunächst Mehraufwendungen in folgender Höhe: 22,0 Mio. EUR (2023), 35,5 Mio. EUR (2024), 26,2 Mio. EUR (2025) sowie 18,7 Mio. EUR (2026). Durch die Ersatzleistungen des Bundes hinsichtlich des Bezugs von Rehabilitationsgeld reduzieren sich die Mehrbelastungen der Krankenversicherungsträger auf 7,0 Mio. EUR (2023), 8,5 Mio. EUR (2024), 6,2 Mio. EUR (2025) und 4,7 Mio. EUR (2026). Die jeweiligen Belastungen aus den Anpassungen werden auch über das Jahr 2026 hinaus bestehen bleiben.

(3) Spezifisch betreffend die Anpassung des Rehabilitationsgeldes geht die WFA von folgendem Mehraufwand aus: 15 Mio. EUR (2023), 27 Mio. EUR (2024), 20 Mio. EUR (2025) und 14 Mio. EUR (2026).

Die Werte zur Ermittlung dieser Beträge sind dabei die Anzahl der „betroffenen Personen“ (nämlich „20.000“) und die Anzahl der „Fälle“. Da jedoch weder die Variable der „betroffenen Personen“ näher spezifiziert wird (etwa in einer zeitlichen Dimension) noch die Anzahl der „Fälle“ überhaupt genannt wird, ist für den RH nicht nachvollziehbar, wie die WFA beispielsweise den Wert „15 Mio. EUR“ für das Jahr 2023 berechnete. Der zusätzliche Hinweis, die Basisberechnung sei immer für die Versicherten der ÖGK erfolgt, sorgt nicht für mehr Klarheit.

(4) Hinsichtlich der Valorisierung des Wiedereingliederungsgeldes ist für den RH die Grundannahme „2.055 Personen erhalten 24.208.012,03 EUR“ schon aus sprachlichen Gründen nicht verständlich. Nicht nachvollziehbar ist daher die darauf aufbauende Berechnung der gesamten Mehrkosten (d.h. wie sich bspw. im Jahr 2023 bei einem valorisierten Tagsatz von 32,80 EUR und 2.055 betroffenen Personen ein Mehraufwand von 400.000 EUR ergibt). Genauso wenig nachvollziehbar ist zudem, warum die Berücksichtigung des von der BVAEB ausbezahlten Wiedereingliederungsgeldes nur im Jahr 2025 zu Mehrkosten führt.



(5) Daneben ist betreffend die Valorisierung des Krankengeldes auch nicht nachvollziehbar, wie sich bspw. im Jahr 2023 aus den Variablen „25.000 Betroffene“ und Mehrkosten pro Tag von „2,32 EUR“ die gesamten Mehrkosten von „9 Mio. EUR“ ergeben. Der nachfolgende Satz *„Das Krankengeld der BVAEB betrug laut Erfolgsrechnung 5,77 % der gesamten Leistungen an Rehabilitationsgeld“* müsste richtigerweise auf *„der gesamten Leistungen an Krankengeld“* lauten.

(6) In der Darstellung der langfristigen finanziellen Auswirkungen *„in den nächsten dreißig Jahren“* wäre „2042“ auf „2052“ zu korrigieren.

(7) Zusammenfassend hält der RH fest, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherungen mangels einer plausiblen nachvollziehbaren Darstellung in den angeführten Beispielen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–FinAV entsprechen.

#### 4. Empfehlungen aus Berichten des RH

Zur Frage der Komplexität des Steuerrechts und der daraus resultierenden Probleme der Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie des Ressourceneinsatzes in der Finanzverwaltung hat der RH in seinen Berichten zahlreiche Aussagen getroffen, die in Zusammenhang mit der gegenständlichen Begutachtung relevant erscheinen. Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung erinnert er daher an Empfehlungen aus den Berichten *„Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“* und *„Gendaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer“*, die bislang noch nicht umgesetzt wurden:

##### *„Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up–Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4*

*„Das BMF sollte darauf hinwirken, dass Steuerbegünstigungen im Einkommensteuerrecht künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind. Bestehende Begünstigungen wären ebenso zu evaluieren. (TZ 2)“*

*„Das BMF sollte die Wirkungen jeder einzelnen Begünstigung im Einkommensteuerrecht – im Sinne einer zu schaffenden Begriffsdefinition – jährlich nach einer einheitlichen und in sich konsistenten Systematik auf Basis der tatsächlichen Sachverhalte erheben und im Sinne von mehr Transparenz dem Nationalrat detailliert berichten. (TZ 3)“*

*„Das BMF sollte auch für die – bereits bestehenden – Begünstigungen im Einkommensteuerrecht qualitative und quantitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren festlegen. Die Ziele wären eindeutig zu formulieren, um die Zielerreichung zu überprüfen, aktiv zu steuern und um gegebenenfalls notwendige Änderungen mit sachgerechten Begründungen herbeiführen zu können. (TZ 4)“*

*„Das BMF sollte in einem Gesamtkonzept festlegen, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit der Steuerbegünstigungen zu untersuchen sind. Dabei wäre regelmäßig und umfassend zu beurteilen, ob die Beibehaltung der Begünstigung noch*

*erforderlich ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden, ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen steht und wie gegebenenfalls unbeabsichtigte Nebenwirkungen verhindert werden können. Über die erzielten Ergebnisse wäre dem Nationalrat umfassend Bericht zu erstatten. (TZ 5)“*

*„Das BMF sollte die bestehenden Begünstigungen kritisch durchforsten sowie evaluieren und auf dieser Grundlage – angesichts des hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Einnahmeherausfälle – unter Berücksichtigung der beabsichtigten Wirkungen auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinwirken. (TZ 5)“*

*„Das BMF sollte auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinwirken. Dies würde den Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen. (TZ 6)“*

*„Das BMF sollte aus der Sicht des Risikomanagements eine Vereinfachung des Steuerrechts und den Wegfall komplexer steuerlicher Begünstigungen anstreben. (TZ 6)“*

#### **„Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer“, Reihe Bund 2017/52**

*„Auf Basis der vorliegenden Expertenvorschläge wäre auf die Umsetzung jener konkreten steuerlichen Maßnahmen hinzuwirken, die geeignet sind, negative Erwerbsanreize abzubauen und positive Erwerbsanreize zu setzen, um damit all jene Hebel zu nutzen, die dem BMF zur Erreichung seines Gleichstellungsziels der UG 16 Öffentliche Abgaben zur Verfügung stehen. (TZ 5)“*

*„Die steuerlichen Begünstigungen wären gezielt daraufhin zu evaluieren, inwieweit sie negative Erwerbsanreize für Frauen setzten oder erhöhten. In der Folge wäre darauf hinzuwirken, die so identifizierten steuerlichen Begünstigungen durch Maßnahmen im Sinne des Ziels der besseren Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zu ersetzen. (TZ 6)“*

*„In einem Gesamtkonzept wäre festzulegen, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit der Steuerbegünstigungen zu untersuchen sind. In diesem Konzept wäre die Wirkung auf das Gleichstellungsziel der UG 16 zu berücksichtigen. (TZ 6)“*

*„Es wäre auf die Umsetzung geeigneter steuerlicher Maßnahmen zur Verringerung des Gender pay gap hinzuwirken. (TZ 6)“*

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek